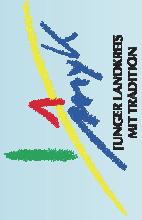


Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24

56727 Mayen

Telefon: 02651/70 55 00

Telefax: 02651/70 55 120

E-Mail: Jobcenter@kvmkyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach

Telefon: 02632/92 54 00

Telefax: 02632/92 54 30

E-Mail: JC-Andernach@kvmkyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf

Telefon: 02622/905 29 00

Telefax: 02622/905 29 30

E-Mail: JC-Bendorf@kvmkyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637/94 24 00

Telefax: 02637/94 24 110

E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmkyk.de

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

Marktplatz 24

56727 Mayen

Telefon: 02651/70 55 00

Telefax: 02651/70 55 120

E-Mail: Jobcenter@kvmkyk.de



Foto: Fotolia

- Schulbedarf -



jobcenter
Landkreis Mayen-Koblenz

Stand: 08/2020

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Zum persönlichen Schulumstand gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

Der Zuschuss wird zweimal im Schuljahr ausgezahlt, im August und im Februar.

IST EIN ANTRAG ERFORDERLICH?

Wer Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, erhält die Schulbedarfspauschale automatisch, es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, muss einen gesonderten Antrag stellen.

Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit:
www.mayen-koblenz.de.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschülerinnen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsge

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56008 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253
Telefax: 0261/358860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

